

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text

**Satzung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(Leistungsbezügesatzung)**

vom 4. November 2025

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025 lfd. Nr. 46

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 4. November 2025
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,
- § 8 der Verordnung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen und einer Nebenamtsvergütung (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl. S. 50, BayRS 2032-3-4-1-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 90 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. 98) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge	3
§ 3	Besondere Leistungsbezüge	4
§ 4	Leistungsstufen	6
§ 5	Funktionsleistungsbezüge	7
§ 6	Forschungs- und Lehrzulage	9
§ 7	Ruhegehaltfähigkeit	9
§ 8	Zuständigkeit und Verfahren	9
§ 9	Inkrafttreten	11

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Vergabe der Leistungsbezüge im Sinne des § 2 BayHLeistBV und der besonderen Leistungsbezüge im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 BayHLeistBV an Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, die nach Besoldungsgruppe (BesGr.) W besoldet werden. ²Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BayHLeistBV nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und auf schriftlichen Antrag gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung in die Besoldung nach der Besoldungsordnung W wechseln. ³Für Professorinnen und Professoren der BesGr. W 1 finden die Regelungen zu Leistungsbezügen nach § 2 und § 5 keine Anwendung. ⁴Die Gewährung von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt, dass der an der Hochschule bestehende Vergaberahmen ausreichend Mittel zur Verfügung stellt.

§ 2

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gemäß § 3 BayHLeistBV werden als laufende monatliche Zahlungen gewährt und werden befristet oder unbefristet vergeben.
- (2) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerischen Hochschule vorgelegt wurde oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers durch Vorlage einer schriftlichen Einstellungszusage glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Eine weitere Vergabe oder Erhöhung soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung erfolgen.
- (4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

- (5) Ein Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezug ist zurückzuzahlen, falls die Professorin oder der Professor innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieses Leistungsbezugs als Professorin oder Professor an eine andere Hochschule wechselt.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

- (1) ¹Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung, Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, werden Leistungsbezüge gemäß § 4 BayHLeistBV gewährt (besondere Leistungsbezüge). ²Besondere Leistungsbezüge als laufende monatliche Zahlung können in der Regel erstmalig nach drei vollen Dienstjahren an dieser Hochschule und für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden; Stichtag für die Erfüllung der Dienstjahre ist der auf die Beantragung folgende 01. Oktober. ³Ausnahmen sind zulässig. ⁴Im Fall einer wiederholten Vergabe können sie frühestens nach einer Bezugsdauer von insgesamt drei Jahren unbefristet gewährt werden.
- (2) Unbefristet gewährte monatliche besondere Leistungsbezüge können bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (3) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlung gewährt werden, nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (4) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. herausragenden Forschungsleistungen (Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen),
 2. besonderen Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z. B. Erfindungen, Patente),
 3. Forschungspublikationen ausgewiesener Forschungsleistungen,

4. Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten. Drittmittel, die im Zusammenhang mit der Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gem. Art. 57 Abs. 1 BayBesG eingeworben wurden, bleiben unberücksichtigt.
 5. besonderen Leistungen beim Forschungs- und Technologietransfer sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
 6. besonderen Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschergruppen und Laboren.
- (5) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. herausragenden Lehrleistungen (Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Lehrevaluationen),
 2. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
 3. besonderen Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
 4. Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre, soweit nicht aus diesen Drittmitteln eine Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG gewährt wird
 5. besonderen Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z.B. multimediale Lehrangebote).
- (6) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
 2. besonderen Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
 3. besonderen Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten.
- (7) Besondere Leistungen in der Selbstverwaltung können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. konsequente Verfolgung der Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung durch die Dekanin oder den Dekan,

2. Erfüllung der Zielvereinbarung in der Funktion der Dekanin oder des Dekans,
 3. Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben
 4. besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Akkreditierung, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote.
- (8) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden
1. durch besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
 2. bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen.
- (9) Besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV (Vertrauensschutz) werden gemäß den dort festgelegten Regelungen vergeben.
- (10) Besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 3 BayHLeistBV (Privilegierte Optionsregelung) unterliegen den Bedingungen der Absätze 2 bis 8.

§ 4

Leistungsstufen

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 3 Abs. 1 bis 8 werden grundsätzlich monatlich in folgenden Stufen und zu den im Zeitpunkt des Erlasses der Satzung geltenden Sätzen gewährt:
1. Erster monatlicher besonderer Leistungsbezug: € 256,18 mtl.

in der Regel frühestens nach Ablauf von drei vollen Dienstjahren an dieser Hochschule für Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalskategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen. Stichtag für die Erfüllung der Dienstjahre ist der auf die Beantragung folgende 01. Oktober.
 2. Zweiter monatlicher besonderer Leistungsbezug: € 256,18 mtl.

in der Regel frühestens nach einem Bezug der Leistungsstufe gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 über die Dauer von weiteren vier vollen Dienstjahren an dieser Hochschule für Leistungen, die in

herausragender Weise über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalskategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen.

3. Dritter monatlicher besonderer Leistungsbezug: € 312,80 mtl.

in der Regel frühestens nach einem Bezug der Leistungsstufe gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 über die Dauer von weiteren drei vollen Dienstjahren an dieser Hochschule für Leistungen, die in besonders herausragender Weise über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalskategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen.

4. Vierter monatlicher besonderer Leistungsbezug: € 312,80 mtl.

in der Regel frühestens nach einem Bezug der Leistungsstufe gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 über die Dauer von weiteren vier vollen Dienstjahren an dieser Hochschule für Leistungen, die in ganz besonders herausragender Weise über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalskategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen.

- (2) Überschreitet im Falle der Gewährung einer Leistungsstufe nach § 4 Abs. 1 der Gesamtbetrag der monatlich gewährten Leistungsbezüge gemäß § 2 und § 3 den Betrag von 1.137,98 €, so wird diese Leistungsstufe grundsätzlich entsprechend gekürzt.
- (3) Die Leistungsstufenbeträge gemäß Abs. 1 sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.
- (4) Bei Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflicht hinausgehen, können anstelle von oder zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Leistungsstufen besondere Leistungsbezüge gem. § 3 Abs. 1 bis 8 als Einmalzahlung gewährt werden.
- (5) Die Beträge gem. Abs. 1 und Abs. 2 nehmen an der allgemeinen Besoldungsanpassung mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge

- (1) ¹Funktionsleistungsbezüge gemäß § 5 BayHLeistBV werden für die Dauer der Mitgliedschaft in der Hochschulleitung sowie für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der

Hochschulselbstverwaltung gewährt. ²Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

- (2) Funktionsleistungsbezüge werden für folgende Funktionen abhängig von den in der Fakultät tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen zu folgenden Sätzen vergeben:

Vizepräsidentin oder Vizepräsident: € 350,00 mtl.

Dekanin oder Dekan:

bis zu 250 Studierende oder bis zu 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 210,00 mtl.

bis zu 1.000 Studierende u. mehr als 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 280,00 mtl.

mehr als 1.000 Studierende € 350,00 mtl.

Studiendekanin oder Studiendekan:

bis zu 250 Studierende oder bis zu 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 105,00 mtl.

bis zu 1.000 Studierende u. mehr als 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 140,00 mtl.

mehr als 1.000 Studierende € 175,00 mtl.

Hochschulbeauftragte oder Hochschulbeauftragter für die Gleichstellung von Frauen

in Wissenschaft und Kunst: € 350,00 mtl.

Stellvertretung € 175,00 mtl.

- (3) Bei wiederholter Wahrnehmung der Funktion werden Funktionsleistungsbezüge zum jeweils nächsthöheren Satz gewährt.
- (4) Außer im Falle des Art. 72 Abs. 3 BayBesG nehmen Funktionsleistungsbezüge nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulage

Für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen wird auf die Regelungen des Art. 57 Abs. 1 BayBesG verwiesen.

§ 7

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich nach Art. 13 BayBeamtVG.

§ 8

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Für die nach der BayHLeistBV zu treffenden Entscheidungen, insbesondere über die Gewährung von Leistungsbezügen, den Widerruf von besonderen Leistungsbezügen, die Erklärung von Leistungsbezügen als ruhegehaltfähig sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen ist die Präsidentin oder der Präsident zuständig.
- (2) ¹Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3 Abs. 1 bis 10 berät der Ältestenrat die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Gemäß § 27 Grundordnung besteht der Ältestenrat aus drei Mitgliedern der Professorenschaft, die die Präsidentin oder den Präsidenten in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach der BayHLeistBV unterstützen. ³Die Kanzlerin oder der Kanzler wirkt im Ältestenrat beratend mit.
- (3) ¹Sowohl Berufungs- als auch Bleibe-Leistungsbezüge gemäß § 2 werden von der betroffenen Person mit der Präsidentin oder dem Präsidenten vereinbart. ²Bleibe-Leistungsbezüge setzen einen Antrag der betroffenen Person voraus. ³Es gilt § 3 BayHLeistBV.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 1 bis 8 erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. ²Die Gewährung von besonderen Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 als Einmalzahlung erfolgt einmal jährlich nach gesondertem Antrag. ³Besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV (Vertrauensschutz), § 10 Abs. 3 BayHLeistBV (Privilegierte Optionsregelung) und besondere Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen

nach § 4 Abs. 4 können unterjährig auf Antrag und unter Einhaltung des vorgegebenen Verfahrens vergeben werden.

- (5) Bis zum 31. Mai jedes Jahres gibt die Hochschulleitung in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Vergabe von Leistungsbezügen (Anzahl und Art).
- (6) ¹Die Vergabe von befristeten oder unbefristeten monatlichen besonderen Leistungsbezügen und von Einmalzahlungen setzt einen Antrag voraus. ²In dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere ihrer oder seiner Leistungen liegt. ³Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 Abs. 4 bis 8 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. ⁴Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. ⁵Die Hochschulleitung kann die nähere Form der Anträge bestimmen. ⁶Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. ⁷Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung, indem die Dekanin oder der Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Vorschlag für ihre oder seine Entscheidung vorlegt. ⁸Ist die Dekanin selbst Antragstellerin oder der Dekan selbst Antragsteller, erfolgt der Entscheidungsvorschlag durch die Prodekanin oder den Prodekan. ⁹Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 3 Abs. 1 bis 8 ist spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. ¹⁰Der Antrag sowie der positive bzw. negative Entscheidungsvorschlag der Dekanin oder des Dekans sind bis zum 1. Juli bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. ¹¹Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 ist spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. ¹²Mit dem Antrag können ausschließlich besondere Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 aus den vorangegangenen zwei Semestern abgerechnet werden. ¹³Der Antrag gem. § 8 Abs. 6 Satz 11 sowie die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans sind dann entsprechend dem Antrag bis 01. Juli bei der Personalabteilung einzureichen. ¹⁴Bis zum 15. August eines Jahres entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Gewährung. ¹⁵Abweichend hiervon kann über die Gewährung von Einmalzahlungen auch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.
- (7) ¹Anträge gem. Abs. 6 können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. ²Nach der Gewährung von monatlichen besonderen Leistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 1 bis 10 kann ein weiterer Antrag auf besondere Leistungsbezüge grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Jahren gestellt

werden. ³Dies gilt auch für die Entfristung eines bereits gewährten besonderen Leistungsbezugs.

⁴Besondere Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen gem. § 4 Abs. 4 unterliegen nicht der Drei- Jahres- Wartefrist; Anträge hierzu können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. ⁵Wird ein Antrag von der Dekanin oder dem Dekan mit einem negativen Entscheidungsvorschlag an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, hat die Dekanin oder der Dekan der oder dem Betroffenen die Entscheidung in einem Gespräch zu erläutern.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezügesatzung) vom 20. Februar 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Februar 2022, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 4. November 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 4. Dezember 2025.

Nürnberg, den 4. Dezember 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 46; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 5. Dezember 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.